

Weiningen, 14. April 2014

KR-Nr. 94/2014

**A N F R A G E** von Hanspeter Haug (SVP, Weiningen )

betreffend        Zeitlich begrenzter Leinenzwang

---

Im Kanton Aargau besteht während der Hauptsetz- und Brutzeit der Wildtiere vom 1. April bis zum 31. Juli in den Wäldern und an den Waldsäumen ein genereller Leinenzwang für Hunde. Weitere Kantone wie Luzern und Baselland haben diesen zeitlich begrenzten Leinenzwang ebenfalls eingeführt.

Die Wälder der Stadt Zürich sind Wildschongebiete, in denen eine ganzjährige generelle Leinenpflicht besteht.

In den angrenzenden Gebieten kann nun ein eigentlicher Hundetourismus festgestellt werden, indem die Hunde in den Wäldern ausgeführt werden, in denen die Leinenpflicht nicht besteht. Einzelne Jagdgesellschaften sind nun dazu übergegangen, die Gemeinden ihrer Jagdreviere zu bitten, diese Leinenpflicht in ihren Wäldern zu erlassen. Daraus ergibt sich allerdings ein «Flickenteppich», der den Vollzug dieser Massnahme sehr erschwert.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation aus jagdlicher Sicht?
2. § 11 - Hundegesetz, überträgt die Kompetenz den zuständigen Behörden, eine Leinenpflicht zu erlassen. Findet es der Regierungsrat zielführend, wenn nur einzelne Gemeinden eine zeitlich begrenzte Leinenpflicht erlassen?
3. Kann sich der Regierungsrat andere Vorkehrungen vorstellen, um die Jungtiere während der Setz- und Brutzeit in ihrer «Kinderstube» im Wald und an den Waldsäumen vor freilaufenden Hunden zu schützen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vor- und Nachteile der Einführung einer zeitlich begrenzten Leinenpflicht vom 1. April bis 31. Juli in den Wäldern des Kantons?

Hanspeter Haug

94/2014